

# SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 12 R 7/10

## IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 06.12.2011

A., Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

B.,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt C.,

g e g e n

D.,

Beklagte,

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden, Richter E., und die ehrenamtlichen Richter F. und G. für Recht erkannt:

**1. Die Klage wird abgewiesen.**

## **2. Kosten sind nicht zu erstatten.**

### **Tatbestand**

Der am 17. August 1958 geborene Kläger begehrt die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Er war zuletzt als Lagerhelfer und Kommissionierer tätig.

Am 28. Oktober 2008 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente. Die Beklagte ließ den Kläger im Rentenverfahren durch ihren H. begutachten. Dieser kam zu dem Schluss, dass der Kläger noch körperlich leichte Tätigkeiten unter gewissen qualitativen Einschränkungen in einem zeitlichen Umfang von sechs Stunden und mehr am Tag verrichten könne. Daher lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 15. Januar 2009 ab. Der Kläger sei nicht erwerbsgemindert. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit komme ebenfalls nicht in Betracht.

Dagegen erhob der Kläger unter Hinweis auf das amtsärztliche Gutachten des I. vom 30. September 2008 Widerspruch. Der H. der Beklagten nahm hierzu Stellung, kam allerdings zu keiner anderen Einschätzung der Leistungsfähigkeit des Klägers. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 24. August 2009 zurück.

Am 23. September 2009 hat der Kläger Klage erhoben.

Er behauptet, dass er nicht mehr in der Lage sei, wenigstens drei Stunden am Tag einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 15. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 2009 aufzuheben und
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab Antragstellung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die getroffene Entscheidung für richtig. Zur Begründung der Klageabweisung bezieht sie sich auf die von ihrem H. getroffenen Feststellungen.

Die Kammer hat von den behandelnden Ärzten des Klägers Dr. J. und Frau K. Befundberichte eingeholt.

Es ist Beweis durch Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens Beweis erhoben worden. Der Sachverständige Dr. L. ist in seinem Gutachten vom 16. Juni 2011 aufgrund der Untersuchung des Klägers am selben Tage zu dem Schluss gekommen, dass der Kläger noch sechs Stunden und mehr einer körperlich leichten bis gelegentlich mittelschweren Tätigkeit unter gewissen qualitativen Einschränkungen nachgehen könne. Der Sachverhalt sei geklärt.

Der Kammer hat neben der Prozessakte auch die Verwaltungsakte der Beklagten vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 15. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Denn der Kläger hat keinen Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß § 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Danach haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI).

Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung besteht für die Versicherten, die, bei Vorliegen der genannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch drei, jedoch nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein können (§ 43 Abs. 1 SGB VI).

Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3 SGB VI).

Der Kläger ist weder voll noch teilweise erwerbsgemindert. Was sein allgemeines Leistungsvermögen angeht, so ist der Kläger in der Lage, noch körperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten wenigstens sechs Stunden am Tag zu verrichten.

Der Sachverständige Dr. L. legt in seinem Gutachten vom 16. Juni 2011 die Leistungsfähigkeit des Klägers nachvollziehbar und schlüssig und im Einklang mit den erhobenen Befunden ausführlich dar.

Bei dem Kläger liegen folgende Gesundheitsstörungen vor:

1. Persönlichkeitsstörung;
2. anhaltende depressive Anpassungsstörung;
3. Hörminderung beidseits;

4. Schilddrüsenerkrankung (Überfunktion);
5. degeneratives Wirbelsäulensyndrom mit Schmerzen.

Die Leistungsfähigkeit des Klägers unterliegt gewissen Einschränkungen. So kann er nur noch leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten im Gehen, Stehen und Sitzen in wechselnder Körperhaltung ausüben. Tätigkeiten im Knien, Hocken mit Bücken sowie Überkopf- und Überschulterarbeiten sind ebenso wie Arbeiten auf Gerüsten und Leitern zu meiden. Der Kläger ist in der Lage, Arbeiten, die mit einem Heben und Tragen von Lasten bis maximal 10 kg verbunden sind, auszuüben. Die Arbeiten sollten in wohltemperierten Räumen ohne Umwelteinflüsse stattfinden und in Tagesschicht ohne Akkord und ohne Fließbandarbeit ausgeübt werden. Gelegentlicher Publikumsverkehr ist möglich. An die Tätigkeiten können durchschnittliche Anforderungen bezüglich der geistigen Fähigkeiten wie Konzentration, Reaktion, Übersicht und Aufmerksamkeit gestellt werden. Der Kläger ist in der Lage, geistig mittelschwierige Aufgaben zu bewältigen. Das Sehvermögen ist in Takt, das Hörvermögen unproblematisch. Insgesamt sind die bestehenden Einschränkungen jedoch nicht so ausgeprägt, dass sie einer weiteren Erwerbstätigkeit entgegenstehen.

Die Gebrauchsfähigkeit der Hände ist nicht beeinträchtigt. Der Kläger ist Rechtshänder. Die Hände haben eine volle Kraftentfaltung, die Feinmotorik ist in der Begutachtungssituation im Takt. Der Kläger kann eine Tastatur bedienen, wie er selbst schildert. Auch das Geld zählen ist ihm möglich. Die grobe Kraftentfaltung ist in allen Extremitäten alters- und konstitutionsentsprechend. Beim Vorhalteversuch der Arme zeigen sich keine Pronationstendenz und keine Absinktendenz. Auch beim Vorhalteversuch der Beine ist keine Absinktendenz vorhanden. Die schnellen Wechselbewegungen der Hände gelingen beidseits. Der Finger-Nase-Versuch, Finger-Finger-Versuch und Knie-Hacke-Versuch sind beidseits regelrecht. Bei der Feinmotorikprüfung macht der Kläger eine angeborene Schwierigkeit der Berührung der Finger gegenüber dem Daumen beidseits geltend, bei ansprechender Motivation gelingt ihm dies aber dann doch fast regelrecht. Beim Gehen schwingen die Arme regelrecht mit. Zwar zeigt der Kläger rechts einen Schongang mit eingeschränkter Kniebeugung. Eine Gangabweichung ist jedoch nicht vorhanden. Beim Kläger liegt keine wesentliche Wirbelsäulenfehlhaltung vor.

Es zeigen sich beim Kläger keine Hinweise auf eine Orientierungsstörung bezüglich Ort, Zeit oder Person. Der Antrieb ist regelrecht. Es zeigen sich keine emotionalen

Ausbrüche. Die Willenskraft ist nicht eingeschränkt. Die Auffassungsgabe ist regelrecht, es besteht keine erhöhte Ablenkbarkeit. Die Aufmerksamkeitsspanne ist nicht herabgesetzt. Eine vorschnelle Ermüdung zeigt sich nicht, auch die Konzentration ist nicht eingeschränkt. Aufgrund der eher zwanghaft genauen Persönlichkeitsstruktur ist er durchaus in der Lage, Arbeiten aufzunehmen. Gedanklich erscheint der Kläger zwar auf seine Defizite fixiert. Er ist dennoch in der Lage, sich differenziert – z. B. mit Gerichtsurteilen – auseinanderzusetzen.

Der Kläger leidet damit zwar unter einer Minderbelastbarkeit; es verbleibt aber eine Restleistungsfähigkeit, die ihm auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die Verrichtung leichter bis gelegentlich mittelschwerer körperlicher Tätigkeiten in einem zeitlichem Umfang von wenigstens sechs Stunden arbeitstäglich ermöglicht.

Beim Kläger liegen auch keine sogenannten atypischen Leistungseinschränkungen in Gestalt der Summierung einer Vielzahl von erheblichen Leistungseinschränkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung vor. Die Wegefähigkeit ist nicht eingeschränkt.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 240 SGB VI, denn er ist nicht berufsunfähig. Nach § 240 Abs. 2 S. 4 SGB VI ist derjenige nicht berufsunfähig, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Aufgrund seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Lagerhelfer und Kommissionierer verfügt der Kläger nicht über einen Berufsschutz. Solche Tätigkeiten erfordern keine längere Anlernphase oder Ausbildung. Dem Kläger sind daher alle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorkommenden Tätigkeiten – einschließlich ungelernter – sozial zumutbar. Er ist auf jegliche Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ohne dass eine genaue Tätigkeit benannt werden muss. Ob ihm ein dem Restleistungsvermögen entsprechender Arbeitsplatz vermittelt werden kann, fällt damit nicht in den Risikobereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

E.